

# RS OGH 1950/5/6 2Ob267/50, 10ObS136/99v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.05.1950

## Norm

ZPO §503 Z2 C6

## Rechtssatz

Die Unterlassung der Entscheidung über eine von mehreren erhobenen Berufungen begründet keine Nichtigkeit des Berufungsverfahrens, wohl aber seine Mangelhaftigkeit.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 267/50

Entscheidungstext OGH 06.05.1950 2 Ob 267/50

Veröff: SZ 23/142

- 10 ObS 136/99v

Entscheidungstext OGH 30.11.1999 10 ObS 136/99v

Beisatz: Hat das Berufungsgericht über die Berufung einer Partei, nicht jedoch über die Berufung des Prozeßgegners entschieden und sind die Entscheidungen über die Berufungen trennbar, weil völlig andere Anspruchsgrundlagen in Frage stehen, so ist die Aufhebung der getroffenen Entscheidung nicht erforderlich; die Sache ist in diesem Fall zur Entscheidung über die unerledigt gebliebene Berufung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0043212

## Dokumentnummer

JJR\_19500506\_OGH0002\_0020OB00267\_5000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>